

Krankenkasse des kath. Lehrervereins der Schweiz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 50

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

soll es in § 2 richtiger heißen: Jedes Mitglied der Sektion Thurgau muß Mitglied einer Untersektion sein, d. h. eines örtlich enger begrenzten „Lehrervereins“, welchen Namen wir oben vorgeschlagen haben, da er treffender ist. In der jetzigen Fassung des Artikels 2 liegt ein ungerechtfertigter Zwang, eine Gewalttätigkeit gegenüber Schulvereins-Mitgliedern, die bis heute nicht dem Schweiz. Lehrerverein angehörten und die auch nicht wünschen, ihm beizutreten.

Nun, mit der eigentlichen Statutenberatung konnte ja nicht mehr begonnen werden an der Romanshorner-Versammlung. Was dort „prinzipiell“ beschlossen wurde nach verworrener Diskussion, gilt heute noch nicht als Evangelium. Wenigstens erklärte das Arboner Bezirkspräsidium an der letzten Konferenz: Öffentlich haben die Romanshorner Beschlüsse noch keine ver-

bindliche Gültigkeit. Es werde darüber nochmals zu diskutieren sein. — Der Präsident der Arboner Konferenz hatte zwar nicht den gleichen Punkt im Auge wie wir, als er von nochmaliger Diskussion resp. Wiedererwägung sprach. Item, der eine stößt sich an dem, der andere an etwas anderem. An Diskussionsstoff für eine weitere Versammlung wird es also nicht fehlen.

Dann aber ist zu erwarten, daß unsere Gesinnungsfreunde aus dem ganzen Kanton vollzählig aufrücken und, wie es ihre Pflicht ist, zur gerechten Sache stehen. Wir zweifeln nicht daran. Jene, welche die Weinfelder-Tagung besuchten, sind dabei und weitere werden noch zustößen. Es wird sich indessen nochmals Gelegenheit bieten, rechtzeitig über dieses Thema zu sprechen, damit unsere Stellungnahme für alle klar wird.

a. b.

Zur Abwehr.

Täglich kommen Buchanzeigen aus dem Auslande, besonders aus Wien. Unter andern flog mir ein Katalog aus dem Verlage „Schusdet“ in Wien auf den Arbeitstisch. Was hier angepriesen wird, ist traurige Ware, Bücher, zusammengeschrieben aus menschlichem Elend, zusammengeschrieben, um junge Leute zu Verführern zu machen, um sie in namenloses Sündenelend zu stoßen. Nichts als Sinnlichkeit, schwüle Erotikbücher von Erotikern, allerdings hier und da ein „frommes Buch“ mit einem frommen Bilde, so von der hl. Gertrudis; den Zweck dieser Uebung sieht jeder ein! Bin ich der Einzige, der diesen Katalog erhalten? Kaum! Es werden tausend andere noch sein, denen er zugesandt wird! Und

auf die jungen Leute ist es abgesehen und billig sind die Bücher und mit bestechendem Lobe bedacht und so ungefährlich dargestellt, so selbstverständlich! Was ist da zu tun? Aufgepaßt ihr Erzieher junger Leute, aufgepaßt ihr alle, die ihr es mit jungen Leuten zu tun habt. Schaut, was sie lesen, was sie erhalten auf der Post!

Sollte nicht einmal ein kleines Schreiben an die Eltern erlassen werden, worin auf diese Gefahr aufmerksam gemacht wird? Wer könnte es tun? Der Lehrerverein, der katholische Volksverein!

Die Gefahren in dieser Beziehung sind für unsere jungen Leute heute besonders groß. Man denke doch, die billigen Bücher! Fluch der Valuta!

Krankenkasse

des kath. Lehrervereins der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannt).

Auf Grund gemachter Erfahrungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Uebertritt von einer niedern in eine höhere Klasse nur auf den 31. Dezember geschehen kann (Art. 21). Das Gesuch muß mit einem ärztlichen Zeugnis (Formular bei unserm Kassier zu beziehen) eingegeben werden (I. Kl. (nur für Lehrerfrauen) Fr. 1 Krankengeld pro Tag; II. Kl. Fr. 2; III. Kl. Fr. 4; IV. Kl. Fr. 5 und V. Kl. Fr. 6). — Uebertrittsgesuche ohne ärztliches Zeugnis müssen zur Ergänzung retourniert werden.

Schulnachrichten.

Kleine Chronik. Im Dienste der „neutralen“ Schule. Die Ortsgruppe Basel der freigeistigen Vereinigung der Schweiz hat an die Erziehungsdirektion von Basel-Stadt folgende Anträge gestellt: 1) Abschaffung des Choralgefanges (evangelisches Kirchenlied). 2) Strikte Weisung an die Lehrmittelkommission, die Aufnahme aller Stücke zu unterlassen, die ausgesprochen religiösen Charakter haben oder die darin enthaltenen ethischen Forderungen von übernatürlichen Dingen ableiten. 3) Abschaffung des Schulgebets. 4) Aufhebung der Statistik der Konfession im Klassenbuch, Jahresbericht und Lehrerverzeichnis.